



**Innungen des Kfz-Technikerhandwerks  
Niedersachsen-Mitte und Osnabrück**

## **Geschäfts- und Verfahrensordnung**

**der Schiedsstellen der Innungen des  
Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks  
Niedersachsen-Mitte und Osnabrück für den  
Gebrauchtwagenhandel und das  
Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk**

## Geschäfts- und Verfahrensordnung

### § 1 Aufgabe, Tätigkeitsbereich

1. Die Schiedsstelle der Innung Niedersachsen-Mitte, Dieselstr. 28, 30827 Garbsen und die Schiedsstelle der Innung Osnabrück, Frida-Schröer-Str. 50, 49076 Osnabrück haben die Aufgabe,
  - a) Streitigkeiten aus Kaufverträgen über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t – mit Ausnahme über den Kaufpreis – zwischen Käufern und den der Innungen angeschlossenen Betrieben möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden
  - b) Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern bezüglich Reparaturen aufgrund Behebung von Sachmängeln oder aus Garantieverprechen einschließlich deren Bezahlung möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden
  - c) Streitigkeiten aus Werkstattaufträgen zwischen Kunden und den der Innungen angeschlossenen Werkstätten möglichst gütlich beizulegen. Hiervon ausgenommen sind Werkstattaufträge, die Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t betreffen.
2. Die Schiedsstellen befassen sich nicht mit Streitigkeiten, sobald sie bei Gericht anhängig werden bzw. bereits anhängig sind.

### § 2 Organisation der Schiedsstellen

1. Die Schiedsstellen haben ihre Geschäftsstellen am obengenannten Sitz und eine Schiedskommission.
2. Die Schiedskommissionen bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern und zwar aus
  - a) einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden
  - b) einem Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobil-Clubs
  - c) zwei Kfz-Sachverständige einer nach § 29 StVZO anerkannten Überwachungsorganisation
  - d) einem Vertreter der jeweiligen Innung.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kfz-Innungen untereinander bestehen die Schiedskommissionen lediglich aus den unter a), c) und d) genannten Mitgliedern.

3. Die Mitglieder der Schiedskommissionen versichern schriftlich, dass sie ihre Entscheidungen objektiv und ohne Ansehen der Person oder Firma treffen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien auch nach dem Ausscheiden aus den Schiedskommissionen geheim halten.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 5 Jahre; erneute Amtszeiten sind zulässig. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu benennen.
5. Die Mitglieder gem. § 2 Ziffer 2 b) und d) sind von den jeweiligen Organisationen zu bestimmen. Die Mitglieder gem. § 2 Ziffer a) und d) werden von der jeweiligen Innungsversammlung gewählt.

### § 3 Anrufung der Schiedsstelle

1. In den Fällen des
  - a) § 1 Ziffer 1 a) und b) der Schiedsordnung wird die Schiedsstelle auf Anrufung durch den Käufer, den Verkäufer, den Vermittler oder den reparierenden Kfz-Betrieb tätig. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, soweit es sich um Garantieansprüche handelt, spätestens acht Tage seit Ablauf der Garantiefrist, in allen anderen Fällen spätestens vor Ablauf von 13 Monaten seit Übergabe des Kraftfahrzeuges erfolgen.
  - b) § 1 Ziffer 1 c) der Schiedsordnung wird die Schiedsstelle auf Anrufung durch den Auftraggeber (Kunden) oder mit dessen Einverständnis auch durch den Auftragnehmer (Werkstatt) tätig. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes und innerhalb der Verjährungsfrist für Sachmängel erfolgen.

Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der jeweiligen Schiedsstelle.

2. Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:
  - a) Name oder Firma der Parteien und ihre Anschriften
  - b) Bezeichnung des Fahrzeuges
  - c) kurze Schilderung der Beanstandung und des hier zugrunde liegenden Sachverhalts
  - d) Benennung eventueller Beweismittel
  - e) in den Fällen des § 1 Ziffer 1 a) der Schiedsordnung das Datum der Übergabe des Fahrzeuges.

3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung gehemmt.
4. Urkunden, die als Beweismittel in Betracht kommen, sind der Antragsschrift beizufügen, insbesondere Kaufverträge, Reparaturaufträge, Rechnungen, Gutachten, Kostenvoranschläge und schriftlich erteilte Zusatzaufträge.
5. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

#### **§ 4 Vorprüfung**

Nach Eingang der Anrufungsschrift prüft die jeweilige Geschäftsstelle, ob die Anrufung nach den Bestimmungen der §§ 1 und 3 zulässig ist.

Bei örtlicher Unzuständigkeit gibt die Geschäftsstelle die Beschwerde an die zuständige Schiedsstelle ab; dabei wird der Beschwerdeführer bezüglich der Frist so gestellt, als habe er sogleich die zuständige Schiedsstelle angerufen.

Wurde die Frist des § 3 Absatz 1 versäumt, leitet die jeweilige Geschäftsstelle die Beschwerde trotzdem an den Beschwerdegegner weiter. Stimmt der Beschwerdegegner zu, wird das Verfahren durchgeführt.

Bei Unzulässigkeit weist die jeweilige Geschäftsstelle den Antrag unter Angabe des Grundes ab. Wenn die Anrufungsschrift unvollständig ist, fordert die Geschäftsstelle den Antragsteller auf, die Anrufungsschrift unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, so kann die Geschäftsstelle die Anrufung unter Angabe des Grundes zurückweisen. Entsteht Streit über die Entscheidung der jeweiligen Geschäftsstelle, entscheidet die zuständige Schiedskommission.

#### **§ 5 Schiedskommissionsverfahren**

1. Die jeweilige Schiedskommission befindet aufgrund von mündlichen Verhandlungen. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden
  - a) mit Zustimmung der Parteien
  - b) auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann und von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind, es sei denn, die andere Partei widerspricht.

Bei Streitigkeiten zwischen Kfz-Betrieben bezüglich Garantireparaturen einschließlich deren Bezahlung ist das Verfahren grundsätzlich schriftlich

durchzuführen, es sei denn, die Parteien haben sich übereinstimmend auf ein mündliches Verfahren geeinigt.

2. Der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen. Der Vorsitzende stellt den Parteien anheim, etwaige Auskunftsparteien mitzubringen. Die Ladungsfrist braucht bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten zu werden.
3. Die Verhandlungen vor der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten.
4. Die mündliche Verhandlung soll durch Schriftsätze so vorbereitet werden, dass die Sache möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält eine Schriftsatzkopie, soweit darin neues sachdienliches Vorbringen enthalten ist.
5. Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Das Verfahren soll nach längstens drei Monaten seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein.

#### **§ 6 Schiedsvergleich**

1. Die Schiedskommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweis-erhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.
2. Stimmen die Parteien einem Vergleich zu, so wird der Vergleichstext in dreifacher Ausfertigung protokolliert, vorgelesen, von den Parteien genehmigt und von der Schiedskommission/dem Vorsitzenden unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

#### **§ 7 Schiedsspruch**

1. Soweit es nicht zu einem Schiedsvergleich gem. § 6 kommt, kann die Schiedskommission den Antrag aus formellen Gründen zurückweisen oder über die Sache aufgrund eigener Sachkunde entscheiden.
2. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sämtliche Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Schiedskommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Schiedsspruches.

3. Durch den Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
4. Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.
5. Die Schiedskommission kann einen Schiedsspruch auf Antrag einer Partei abändern, wenn sich nachträglich ergibt, dass der dem Schiedsspruch zugrundeliegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt anders gelagert ist. In diesem Fall ist der anderen Partei vorab Gelegenheit zur Stellungnahme auf den eingegangenen Änderungsantrag zu geben.

### **§ 8 Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung**

Erscheint eine Partei oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so entscheidet die Schiedskommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienenen oder vertretenen Beteiligten.

### **§ 9 Kosten**

1. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden keine Kosten erhoben.
3. Eine Erstattung der Kosten, die den Beteiligten oder deren Vertretern, Zeugen oder sonstigen Auskunftspersonen entstehen, erfolgt nicht.